

II-3516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1711/J

1982-02-19

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die unzureichende Beantwortung der schriftlichen
Anfrage 1487/J durch den Bundesminister für Justiz

Der Bundesminister für Justiz lehnte in Beantwortung (1451/AB) der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen (1487/J) die Bewaffnung der Justizwache mit Steyr-Sturmgewehren 77 ab und meinte, daß "die Bewaffnung der Justizwache in den österreichischen Justizanstalten den gegebenen Notwendigkeiten" entspreche. Abgesehen von dieser - von seiten der Landesvertretung der Justizwache entschieden abgelehnten - Relativierung und Bagatellisierung des für die Justizwachebeamten bedeutenden Problems, im Falle eines Ausbruchversuches oder sonstiger Gewaltanwendungen gegen sie über eine ausreichende und effiziente Bewaffnung zu verfügen, vertrat der Bundesminister für Justiz in seiner Anfragebeantwortung unter anderem die Ansicht, daß "die Bewaffnung mit (von der Justizwache als veraltet und nur bedingt verwendungsfähig angesehenen) Karabinern nur einen kleinen und in der Praxis wenig bedeutenden Teil der in der Justizwache zur Verfügung stehenden Waffen" darstelle.

Damit wollte der Bundesminister für Justiz offenbar zum Ausdruck bringen, daß für die Justizwache ganz andere Waffen wesentlich bedeutsamer seien, ohne aber einerseits anzuführen, um welche "anderen Waffen" es sich dabei handelt, und ohne sich andererseits zu erklären, ob sich diese "anderen Waffen" nicht nur für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

in den Gefangenenhäusern in der täglichen Praxis sondern auch zur Bekämpfung - einzukalkulierender - Ausbruchversuchen, Geiselnahmen, Terroranschlägen und dgl. eignen.

Dem Vernehmen nach sollen den rund 300 Justizwachebeamten der Strafvollzugsanstalt Stein, der größten Strafvollzugsanstalt Österreichs - außer den für den normalen, täglichen Gebrauch in Verwendung stehenden Pistolen und Gummiknüppeln sowie den veralteten Karabinern - nur ein Gasgewehr, ein Schutzschild und zwei kugelsichere Westen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, daß die Ausrüstung und Bewaffnung der Justizwache für einen über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im normalen Dienstbetrieb hinausgehenden Ernstfall als völlig unzureichend anzusehen ist und ganz offenkundig mit dem Versäumnis des Bundesministers für Justiz, für eine ausreichende Bewaffnung der Justizwache vorzusorgen, ein die Justizwachebeamten treffendes Sicherheitsrisiko eingegangen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Wieviele

- a) kugelsichere Westen
- b) Schutzschilde
- c) sonstige Waffen

stehen den österreichischen Justizwachebeamten - außer ihren Pistolen und Gummiknüppeln - insgesamt in allen Strafvollzugsanstalten (bzw. Anstalten für die verschiedenen Arten des Maßnahmenvollzuges nach den §§ 21 bis 23 StGB) zur Verfügung?

- 3 -

2. Haben Sie mit den Landesvertretern der Justizwachebeamten Kontakt betreffend die Anschaffung von modernen Steyr-Sturmgewehren 77 aufgenommen?
3. Wenn ja: welche Ansicht wird in diesem Zusammenhang von den Landesvertretern der Justizwachebeamten eingenommen?
4. Wenn nein:
 - a) weshalb ist dies unterblieben?
 - b) wann werden Sie eine solche Kontaktaufnahme nachholen?